

## Begründung zum Bebauungsplan "Friedhof Wiblingen, Teilaufhebung"

### A. Städtebaulicher Teil

#### 1. **Verfahrensablauf**

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)).

#### 2. **Inhalt des Flächennutzungsplanes**

Der verbindliche Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Ulm (s. Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2002) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Grünfläche - Friedhof" dar.

#### 3. **Anlass der Planung**

- 3.1. Im Zuge der Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplanes der Städte Ulm / Neu-Ulm, soll die K 9915 vom Knoten Kastbrücke über den Wiblinger Ring verlängert und über eine Neubaustrecke (Querspange) bis zur L 260 weitergeführt werden. Für die Neubaustrecke soll die rechtliche Grundlage durch das Planfeststellungsverfahren „Querspange (K 9915) zwischen der L 260 und dem Wiblinger Ring“ geschaffen werden. Der Maßnahmebereich umfasst die Anpassung im Bereich des bestehenden Wiblinger Ringes westlich der Gögglinger Straße (ca. 120 m) und den Bau der Querspange zur L 260 mit der Einmündung in Form eines Kreisverkehrsplatzes.
- 3.2. Für einen Teil des geänderten Maßnahmebereiches trifft der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Friedhof Wiblingen", (Plan Nr. 181 / 1), Festsetzungen welche von den geplanten Inhalten des Planfeststellungsverfahrens abweichen. Vor diesem Hintergrund muss der Bebauungsplan im Maßnahmebereich des Planfeststellungsverfahrens aufgehoben werden. (Teilaufhebung)
- 3.3. Die geplanten, für die Querspange erforderlichen, Ausgleichsflächen beanspruchen Teile der für die Erweiterung des Wiblinger Friedhofs im Bebauungsplan „Friedhof Wiblingen“ festgesetzten Flächen. Andere Erweiterungsmöglichkeiten gibt es nicht. Inwieweit die verbleibenden, heute noch zur Verfügung stehenden Flächen den künftigen Bedarf decken können ist nicht exakt vorhersehbar. Er ist abhängig vom künftigen Bestattungsverhalten sowie von der künftigen Entwicklung (geplante Baugebiete) der Stadtteile Wiblingen und Unterweiler. Da die Trasse das Ergebnis eines schwierigen und langwierigen Prozesses ist, und nicht mehr verschoben werden soll, muss die Ausgleichsfläche so gestaltet werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Friedhof dennoch erweitert werden kann, und dann im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für diese Friedhoferweiterung der Ausgleich für den Eingriff durch den Bau der Querspange an anderer Stelle realisiert werden.

#### 4. **Angaben zum Bestand**

Bei dem überwiegenden Teil der Flächen im Planbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen Intensivackerland und Wirtschaftsgrün.

#### 5. **Planinhalt**

- 5.1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränken sich auf die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches. Es werden keine weiteren, inhaltlichen Festsetzungen getroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden somit die Aussagen des Maßnahmeplanes des Planfeststellungsverfahrens Grundlage für die Nutzung und Gestaltung der Flächen im Planbereich.

Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes „Friedhof Wiblingen“ im Maßnahmebereich des Planfeststellungsverfahrens ist es nicht erforderlich die Aussagen des Maßnahmeplanes im

Rahmen eines Änderungsbebauungsplanes durch planungsrechtliche Festsetzungen umzusetzen. Auch das Planfeststellungsverfahren ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestattet. Die über diese hinausgehende zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens ist mit Blick auf die umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger durch die Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegeben. Die Aufhebung bzw. Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Plan Nr. 181 / 1 ist ausreichend.

6. **Aufhebung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird der bestehende rechtsverbindliche Bebauungsplan "Friedhof Wiblingen", (Plan Nr. 181 / 1 - in Kraft 17.03.1977) aufgehoben.

7. **Flächen- und Kostenangaben**

7.1. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ... m<sup>2</sup>.

7.2. Durch die Teilaufhebung des bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplanes selbst entstehen keine Kosten. Die Kosten der Straßenbaumaßnahme werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt.

**B. Umweltbericht**

Es wird auf die Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerische Begleitplanung des Planfeststellungsverfahrens verwiesen.

Ulm, den 02.03.2009

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht